

**P 5/4523/23**

## **WIRKUNG UND WIRKSAMKEIT IN DER EINGLIEDERUNGSHILFE**

**17.10.2023, 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr**

**Digitale Veranstaltung**

Stand: 6. September 2023

# Indikatoren für Wirksamkeit entwickeln

- Erfahrungen aus der Praxis -

**2017:** Fachberatung zum Landesgleichstellungsgesetz RLP

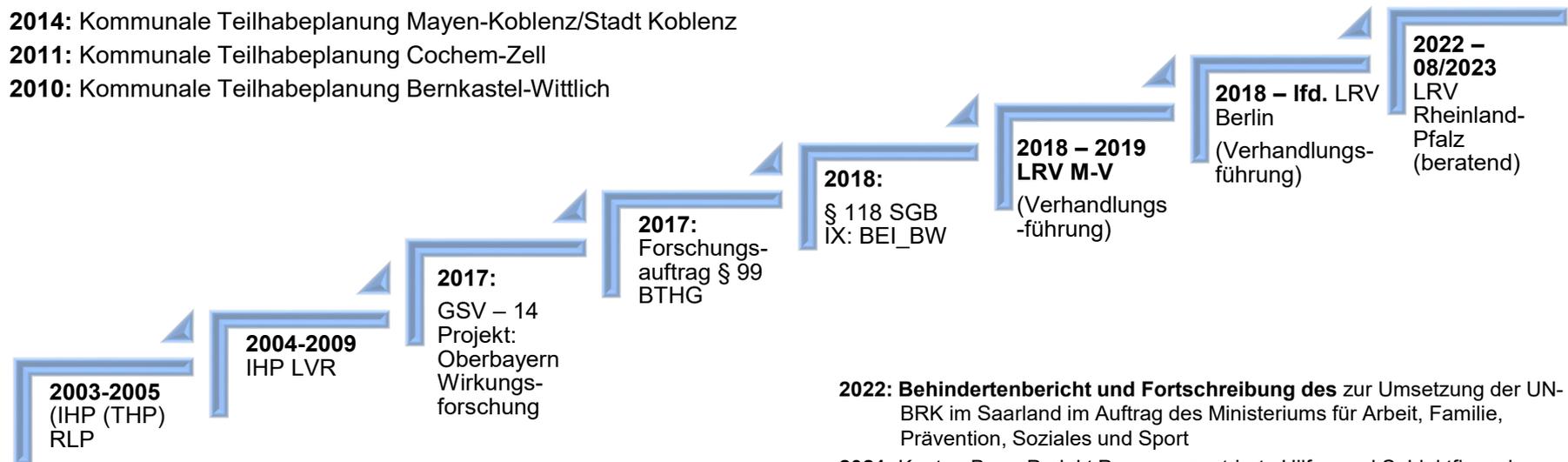
**2016:** Inklusionsplan für die Stadt Herne

**2015:** Evaluation Landesinitiative Teilhabe an Arbeit, NRW

**2014:** Kommunale Teilhabepanung Mayen-Koblenz/Stadt Koblenz

**2011:** Kommunale Teilhabepanung Cochem-Zell

**2010:** Kommunale Teilhabepanung Bernkastel-Wittlich



**2022: Behindertenbericht und Fortschreibung des** zur Umsetzung der UN-BRK im Saarland im Auftrag des Ministeriums für Arbeit, Familie, Prävention, Soziales und Sport

**2021:** Kanton Bern: Projekt Personenzentrierte Hilfen und Subjektfinanzierung der Leistungen

**2021:** Landkreis Pinneberg: OE FD Teilhabe

**2021:** Landkreis LUP (M-V): Projekt Wirksamkeit

**2017:** Unsere Kommune für Alle: Kommunale Aktionspläne zur Umsetzung der UN-BRK in Rheinland-Pfalz

**2014:** Ideenworkshops zur Fortschreibung des Aktionsplans zur Umsetzung der UN-BRK in Rheinland-Pfalz

# INHALT

1. FACHLICHES VERSTÄNDNIS / BEGRIFFSKLÄRUNG
2. UMSETZUNGSBEISPIELE
3. WIRTSCHAFTLICHKEITSBETRACHTUNG

## TEILHABE

„Menschen mit Behinderung wollen genauso leben wie Menschen ohne Behinderung. Sie möchten ihren Alltag nach eigenen Wünschen gestalten. Das heißt: In der Gemeinschaft dabei sein und selbstbestimmt leben. Das nennt man Teilhabe.“<sup>9</sup>

Das Konzept der Teilhabe nach ICF befasst sich mit dem Menschen als Subjekt in Gesellschaft und Umwelt. Damit nimmt das Konzept sowohl den Aspekt der Menschenrechte<sup>10</sup>, bei dem es um die tatsächlich bestehenden Möglichkeiten zur Lebensgestaltung geht, als auch den Aspekt der subjektiven Erfahrung der Lebenssituation in den Blick.

aus: Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg: Monitoring – Konzept zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Baden-Württemberg, Vom Bedarf zur Leistung in der Eingliederungshilfe für Menschen, Stuttgart 2023

## SELBSTBESTIMMUNG

### **Selbstbestimmung (in leichter Sprache)**

Kein Mensch darf über einen anderen Menschen bestimmen.  
Jeder Mensch entscheidet selbst über sein Leben. Dazu gehört zum Beispiel

- Wo er oder sie wohnt.
- Mit wem er oder sie zusammenlebt.
- Mit wem er oder sie sich trifft.
- Was er oder sie anzieht.

Das heißt Selbstbestimmung.<sup>11</sup>

„Selbstbestimmung“ bezeichnet die Verwirklichung des Rechtes von Menschen, eigenverantwortlich Entscheidungen im Hinblick auf die individuelle Lebensführung zu treffen.

aus: Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg: Monitoring – Konzept zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Baden-Württemberg, Vom Bedarf zur Leistung in der Eingliederungshilfe für Menschen, Stuttgart 2023

## WIRKUNG

### Wirkung (in leichter Sprache)

Im BEI\_BW steht, welche Ziele Sie haben.  
Und welche Unterstützung Sie für diese Ziele brauchen.  
Nach einiger Zeit wird gefragt:

Haben Sie die Ziele erreicht?  
War die Unterstützung hilfreich?  
Oder hat etwas anderes geholfen?

Das nennt man Wirkungs-Kontrolle.<sup>15</sup>

Die Teilhabeziele beschreiben **Situationen**, in denen Teilhabe gelingt. Es gibt Situationen, die erhalten bleiben sollen, weil hier Teilhabe gegeben ist. Es gibt Situationen, die verändert werden sollen, weil hier Barrieren einer Teilhabe entgegenstehen oder Förderfaktoren fehlen.

aus: Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg: Monitoring – Konzept zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Baden-Württemberg, Vom Bedarf zur Leistung in der Eingliederungshilfe für Menschen, Stuttgart 2023

# WIRKUNG UND WIRKSAMKEIT IN DER EINGLIEDERUNGSHILFE FACHLICHES VERSTÄNDNIS

WIRKUNG (AUS „ALTEN“ TAGEN

→ IHP 3 DES LANDSCHAFTSVERBANDES RHEINLAND)

Das Ziel wurde ....			IX. Wie kam es zu diesem Ergebnis? Was hat geholfen? Was hat nicht oder weniger gut geholfen?
erreicht	teilweise erreicht	nicht erreicht	
Zutreffendes bitte ankreuzen			
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Durch den angebotenen Begleitdienst des Hauses, durch wöchentliche Einkäufe mit Gruppenmitarbeiter im Bezug auf (LPF) erhält sie Anleitung, Hilfestellung und Unterstützung.
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Frau T. holt sich ihre Lebensmittel auf Gruppe ab, äußert sich was sie essen möchte.

## § 9 a Wirksamkeit der Leistungen

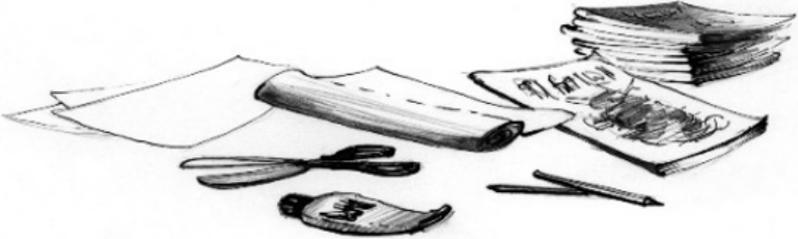
(1) Wirksamkeit bezeichnet die Fähigkeit eines Angebotes, im Rahmen der vertraglichen und gesetzlichen Regelungen die Leistungen so auszugestalten, dass für die leistungsberechtigten Personen eine volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft und eine möglichst selbstbestimmte und eigenverantwortliche Lebensplanung und – führung möglich wird. Wirksamkeit wird von der Wirkung auf der Ebene des Einzelfalls unterschieden, welche den Grad der Erreichung der individuellen Teilhabeziele zum Inhalt hat.

(3) Ausgangspunkt für die Feststellung der Wirksamkeit sind die Befragungen der Menschen mit Behinderungen, der Mitarbeitenden der Leistungserbringer und der Träger der Eingliederungshilfe nach § 2 AGSGB IX gemäß Absatz 4 Satz 2.

Landesrahmenvertrag Rheinland-Pfalz,  
Stand 18.08.2023

Gefragt werden (LRV Mecklenburg-Vorpommern)

1. Erwachsene Leistungsberechtigte
2. Nahe stehende Personen
3. Mitarbeitende der Leistungserbringer
4. Mitarbeitende der Leistungsträger

<b>4. Entscheide ich, womit ich meinen Tag verbringe?</b>			
<input type="checkbox"/> Ja, immer	<input type="checkbox"/> meistens	<input type="checkbox"/> manchmal	<input type="checkbox"/> nein, nie

Bitte beantworten Sie jede der nachfolgenden Fragen. Dazu kreuzen Sie bitte die Antwort an, die für Sie stimmt. Das kann sein: „ja, immer“ oder „meistens“ oder „manchmal“ oder „nein, nie“. Man darf für jede Frage nur eine Antwort auswählen.



1. **Werde ich über wichtige Veränderungen, Termine und Absprachen informiert?**

Ja, immer<sup>1</sup>

meistens

manchmal

nein, nie

Bitte beantworten Sie jede der nachfolgenden Fragen. Dazu kreuzen Sie bitte die Antwort an, die für Sie stimmt. Das kann sein: „ja, immer“ oder „meistens“ oder „manchmal“ oder „nein, nie“. Man darf für jede Frage nur eine Antwort auswählen.



1. **Können Sie anhand der Dokumentation die Ziele, den Status und die Zielerreichung der Leistungsberechtigten nachvollziehen?**

Ja, immer<sup>1</sup>

meistens

manchmal

nein, nie

**WIRKUNG UND WIRKSAMKEIT IN DER EINGLIEDERUNGSHILFE**

Bitte beantworten Sie jede der nachfolgenden Fragen. Dazu kreuzen Sie bitte die Antwort an, die für Sie stimmt. Das kann sein: „ja, immer“ oder „meistens“ oder „manchmal“ oder „nein, nie“. Man darf für jede Frage nur eine Antwort auswählen.

**1. Haben Sie den Eindruck, die Selbstbestimmung und Eigenständigkeit des Leistungsberechtigten steht im Fokus?**

Ja, immer<sup>1</sup>

meistens

manchmal

nein, nie

1. Differenzierte Rückmeldung zu den einzelnen Angeboten.
2. Drei Angebote sind nach den selbst definierten Kriterien wirksam, damit wirtschaftlich.
3. Ein Angebot birgt insbesondere im Bereich der Selbstbestimmung Entwicklungspotenziale.

# RHEINLAND-PFALZ: VIRTUELLE ERPROBUNG

1. Benennung der Selbstvertretung in einem Angebot
2. Entwicklung von Fragen und Erhebungsform
3. Durchführung der Befragung
4. Umgang mit den Ergebnissen

## Lohnt sich der Aufwand ?

„Soweit tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass ein Leistungserbringer seine vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten nicht erfüllt, **prüft** der Träger der Eingliederungshilfe oder ein von diesem beauftragter Dritter **die Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit** der vereinbarten Leistungen des Leistungserbringers“ § 128 SGB IX.

„Hält ein Leistungserbringer seine gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht ein, **ist** die vereinbarte Vergütung für die Dauer der Pflichtverletzung entsprechend zu kürzen“ § 129 (1) SGB IX.



# LRV M-V nach § 131 Absatz 1 SGB IX: Leistungen

Anlage 7 LRV Nr. 3 Absatz 4

Der Prozentsatz der Abweichung (20 %) bezieht sich immer auf den erwarteten und vereinbarten Sollwert, nicht auf den Maximalwert.

	Beurteilung von 2 der vier Gruppen liegt unter 80% des SOLL-Wertes	Beurteilung von 3 der vier Gruppen liegt bei 80% des SOLL-Wertes oder höher
Leistung wurde in der vereinbarten Qualität ( <u>Quittung</u> ) erbracht	Änderungen an der vereinbarten Qualität erforderlich.	<b>Keine Änderung erforderlich.</b>
Leistung wurde nicht in der gebotenen Qualität ( <u>Quittung</u> ) erbracht	<b>Kürzung der Vergütung / Rückforderung.</b>	Änderungen an der vereinbarten Qualität erforderlich.

---

*Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit !*